

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Inhaltsverzeichnis

(...)

<u>2.1.21</u>	<u>Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones Italy Titans (Italy Titans-Future)</u>	<u>1</u>
2.1.21.1	Allgemeine Verpflichtungen	1
2.1.21.2	Tägliche Abrechnung	2
2.1.21.3	Sicherheitsleistung	2
2.1.21.4	Erfüllung	2
2.1.21.5	Verzug bei Zahlung	3
<u>2.1.22</u>	<u>Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Future)</u>	<u>3</u>

(...)

2.1.21 ~~(aufgehoben)~~ Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones Italy Titans (Italy Titans-Future)

2.1.21.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von Dow Jones Italy Titans-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.21.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.10.1 analog.

2.1.21.3 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5.
- (2) Die Regelungen unter Nummer 2.1.1.3 gelten entsprechend.

2.1.21.4 Erfüllung

- (1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichem Abrechnungspreis (Nummer 2.1.10.2) vom Börsenvortag.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana im Rahmen der Eröffnungsauction für die im DJ Italy Titans 30 enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise festgelegt. Wird in einem oder mehreren Wertpapieren und Wertrechten an diesem Tag kein Eröffnungspreis ermittelt, so legt die Eurex Clearing AG den Preis in geeigneter Weise fest.

2.1.21.5 Verzug bei Zahlung

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nummer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Nummer 1.7.2 Absatz 5.

2.1.22 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Future)

(...)